

Einklagbarkeit zu trennen, wie es Ernst Forsthoff für zutreffend hält, erscheint zweifelhaft. Aber auch er weist darauf hin, daß ein in einem hohen Maße auf dem gerichtlichen Rechtsschutz beruhendes System auf die praktische Anwendung des Begriffs des subjektiven (öffentlichen) Rechts von großem Einfluß ist. Es fragt sich ganz allgemein, also auch im Hinblick auf die DDR, was der Begriff leisten soll, wenn man nur die Existenz eines subjektiven (öffentlichen) Rechts als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Klage ansieht, aber die Einklagbarkeit nicht mehr als sein Kriterium betrachtet. Nicht jede Beschränkung staatlicher Funktionen begründet schon ein subjektives (öffentliches) Recht. Es muß unterschieden werden zwischen Beschränkungen und Bindungen, welche den öffentlichen Zwecken dienen, und solchen, die im Interesse und zum Schutz der vom Verwaltungshandeln - im Hinblick auf mögliche legislative Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechte kann schlechthin von staatlichem Handeln gesprochen werden - betroffenen Rechtsgenossen bestehen. Auch die Beschränkungen und Bindungen, die den öffentlichen Zwecken dienen, können den einzelnen begünstigen. Nur gewinnt er aus dieser Position nicht einen einklagbaren Anspruch, auch nicht in Anbetracht der im modernen Rechtsstaat an wachsenden Tendenz, den Kreis der subjektiven (öffentlichen) Rechte immer mehr zu erweitern und nicht nur konkrete, speziell geschützte Rechte, sondern auch eine geschützte Position, einen bestimmten öffentlich-rechtlichen Besitzstand oder eine Anwartschaft als Substrat eines subjektiven (öffentlichen) Rechts anzusehen. Gerade um den Unterschied deutlich zu machen, der zwischen einer Position steht, die nur der Reflex der objektiven Rechtsordnung ist und keinen Anspruch begründet, und einem subjektiven (öffentlichen) Recht, ist auch die Durchsetzbarkeit des Anspruchs im Klagewege vor mit allen Attributen der Unabhängigkeit ausgestatteten Gerichten als Essentiale des subjektiven (öffentlichen) Rechts anzusehen. In der rechtstheoretischen Entwicklung des Instituts »subjektives (öffentliches) Recht« steht sicher der Anspruch vor der Möglichkeit seiner Durchsetzung. Aber dennoch sind beide als Einheit anzusehen. Anderenfalls wäre es denkbar, daß es subjektive (öffentliche) Rechte gäbe, die im Klagewege nicht geltend gemacht werden könnten. Für den modernen Rechtsstaat wäre eine derartige Vorstellung abwegig. Man denke nur an Art. 19 Abs. 4 Bonner GG. In der DDR hält man sie aber nicht für verfehlt.

g) Dort gibt es weder eine Verfassungsgerichtsbarkeit (»Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet die Volkskammer« - Art. 89 Abs. 3 Satz 2) noch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. Rz. 27 zu Art. 5, 10 zu Art. 92). Der Rechtsweg ist nur zulässig in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Staatsorgane begründet ist. In anderen Angelegenheiten kann durch Gesetz der Rechtsweg für zulässig erklärt werden (§ 4 GVG⁶). Nach ständiger Rechtsprechung ist es auch unzulässig, im Wege der Schadensersatzklage Maßnahmen der öffentlichen Gewalt justizierbar zu machen (Ottobert L. Brintzinger, Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen in der SBZ? mit weiteren Nachweisen). Diese Linie wird nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 weiterverfolgt. Ein Beispiel bildet das in Vollzug des Art. 106 a. F. erlassene Staats-

6 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).